



Informationen zum Öffentlichen Dienst

Berufs- und Einstellungsinformationen
für Juristinnen und Juristen
in der Bayerischen Finanzverwaltung

November 2011



A. Allgemeines	5
B. Einstellung	9
1. Einstellungsvoraussetzungen	9
2. Einstellungsverfahren	13
C. Ausbildung und Tätigkeiten	16
1. Steuerverwaltung	16
2. Staatsfinanzverwaltung	18
3. Ministerialdienst	21
D. Einkommen	23
E. Anforderungsprofil für zukünftige Führungskräfte	24
F. Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst	26
G. Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen	28
H. Hinweise zur Vereinbarkeit von Beziehungen zur Scientology-Organisation mit einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst	35

	Seite
Anlagen	
Erklärung zur Bewerbung um Einstellung in der Bayerischen Finanzverwaltung	38
Fragebogen zur Prüfung der Verfassungstreue	40
Erklärung zur Verfassungstreue	42
Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation	44

„Was erwarten die Beschäftigten und der Dienstherr von einer Führungskraft in der Bayerischen Finanzverwaltung?

Die Aufgaben und Anforderungen sind sehr vielfältig heutzutage:

Manchmal muss man Manager, Psychologe, Pädagoge, Mediator sein, Rhetoriker, Motivationskünstler, Seelsorger, Chefororganisator, Vordenker oder Repräsentant, ach ja, und ein bisschen Steuerrecht und Juristerei sollte man auch noch können.“¹

¹ Auszug aus der Rede eines bayerischen Finanzamtsleiters bei seiner Amtseinführung

A. Allgemeines

Juristinnen und Juristen bietet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen vielfältige und abwechslungsreiche berufliche Entwicklungsmöglichkeiten. Assessorinnen und Assessoren, die die 2. Staatsprüfung mit Prädikat bestanden haben, stehen je nach Bedarf Einsatzmöglichkeiten in folgenden Bereichen offen:

- Steuerverwaltung (Landesamt für Steuern, Finanzämter)
- Staatsfinanzverwaltung (Landesamt für Finanzen, Immobilien Freistaat Bayern, Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, staatliche Lotterieverwaltung)
- Staatsministerium der Finanzen

Die Steuerverwaltung schafft das finanzielle Fundament staatlichen Handelns. Sie stellt die für die umfangreichen öffentlichen Aufgaben erforderlichen Mittel bereit. Die Steuergesetzgebung hat nach wie vor auch erhebliche Bedeutung als Lenkungsinstrument. Nicht zuletzt diese verschiedenen Aspekte lassen die Beschäftigung mit dem Steuerrecht zu einer besonders anspruchsvollen, abwechslungsreichen und reizvollen juristischen Tätigkeit werden. Der enge Kontakt mit der Wirtschaft erfordert Verständnis für ökonomische Zusammenhänge. Die kooperative Zusammenarbeit mit einer großen Zahl von gut ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

verlangt eine Persönlichkeit, die bereit ist, Führungsverantwortung zu übernehmen. Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Koordination und Planung der Aufgabenerfüllung sind wesentliche Grundlagen einer erfolgreichen Tätigkeit in der Führungsmannschaft der Steuerverwaltung².

Das Landesamt für Finanzen vertritt den Freistaat Bayern vor Zivil-, Arbeits-, Verwaltungs-, und Sozialgerichten, sowie – in Kindergeldsachen – vor den Finanzgerichten. Es ist für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge für die Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern des Freistaats zuständig. Für diesen Personenkreis ist es auch Familienkasse. Daneben wickelt es den Zahlungsverkehr bayerischer Behörden ab (Staatsoberkasse). Auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechniken (IuK) nimmt es zentrale Aufgaben innerhalb der staatlichen Verwaltung wahr.

Die Immobilien Freistaat Bayern ist als kaufmännisch eingerichteter Staatsbetrieb zentral verantwortlich für das Immobilienmanagement der staatseigenen und staatlich genutzten Liegenschaften. Aus einer Hand bietet sie Dienstleistungen insbesondere in den Ge-

² Eine Darstellung der Tätigkeit der Beamtinnen und Beamten dieser Berufsgruppe, deren Ausbildung etc. findet sich unter

<http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/start?dest=profession&prof-id=7658>.

8 Berufs- und Einstellungsinformationen für Juristinnen und Juristen

schäftsfeldern Flächenmanagement, Immobilienverkehr und Eigentum, Kaufmännisches Facility-management sowie Allgemeine Grundbesitzverwaltung.

B. Einstellung

1. Einstellungsvoraussetzungen

Wesentliches Auswahlkriterium für die Einstellung in die Bayerische Finanzverwaltung sind die Examensergebnisse. Da die **Einstellungsnote** von der Zahl der freien Stellen und dem Bewerberinteresse abhängt, ist sie Schwankungen unterworfen und kann nicht verbindlich vorhergesagt werden. Vorausgesetzt wird jedoch in jedem Fall ein **Prädikatsexamen in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung mit einer Prüfungsnote von mindestens 7,50 Punkten**. Für die Auswahlkonkurrenz ist das bayerische Benotungssystem maßgeblich, das den schriftlichen Prüfungsteil mit 75 Prozent und den mündlichen Teil mit 25 Prozent gewichtet. Außerbayerische Examensergebnisse müssen durch das Bayerische Landesjustizprüfungsamt umgerechnet werden.

Voraussetzung für eine Einstellung ist weiterhin die **Teilnahme an einem „Strukturierten Interview“**, in dem die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie die im Anforderungsprofil (vgl. Abschnitt E.) dargestellten Kompetenzen aufweisen.

Das „Strukturierte Interview“ wird im Regelfall von drei Interviewerinnen und Interviewern mit ebenso vielen Bewerberinnen und Be-

werben durchgeführt. Nach einer kurzen Gesprächseinführung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit, sich nacheinander vorzustellen.

Daran anschließend werden mit den Bewerberinnen und Bewerbern Fallbeispiele durchgesprochen, wobei jede Bewerberin beziehungsweise jeder Bewerber sich schwerpunktmäßig zu einem Fall äußern soll. Rechtskenntnisse werden in der Regel nicht abgefragt. Interaktionen sind zulässig. Nach einer Abschlussrunde und Beratung der Interviewerinnen und Interviewer erhält jede Bewerberin beziehungsweise jeder Bewerber ein Einzelgesprächsfeedback und Informationen über den weiteren Fortgang der Bewerbung.

Im Einzelfall kann sich auf der Grundlage der im „Strukturierten Interview“ gewonnenen Erkenntnisse eine Ablehnung der Bewerbung ergeben.

In der **Steuerverwaltung** stehen in der Regel nach jedem Prüfungstermin Einstellungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Dagegen ergeben sich in der **Staatsfinanzverwaltung** derzeit nur im Ausnahmefall Einstellungsmöglichkeiten.

Für herausragend qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber bietet sich überdies oft die Möglichkeit, nach relativ kurzer Zeit in das Staatsministerium der Finanzen zu wechseln.

Es wird empfohlen, bereits nach Bekanntgabe der Ergebnisse des schriftlichen Teils der Zweiten Juristischen Staatsprüfung mit dem Staatsministerium der Finanzen telefonisch Verbindung aufzunehmen. Bitte wenden Sie sich für Vormerkungen

- für den **Ministerialdienst** an
Ministerialrat Dr. Alexander Voitl
Tel. 089 2306-2211

für Einstellungen

- in die **Steuerverwaltung** an
Leitenden Ministerialrat Dr. Leonhard Kathke
Tel. 089 2306-2214
oder
Steueroberinspektorin Violetta Woronkow
Tel. 089 2306-2349
- in die **Staatsfinanzverwaltung** an
Ministerialrat Peter Rötzer
Tel. 089 2306-2695
oder
Regierungsoberinspektor Albert Maier
Tel. 089 2306-2447

Detailfragen wie Einstellungsdienststelle, Dienstbeginn, spätere Einsatzmöglichkeiten im Anschluss an das eingangs erwähnte „Strukturierte Interview“ können in Einzelgesprächen erörtert wer-

den. Selbstverständlich stehen Ihnen neben den Ansprechpartnern im Staatsministerium der Finanzen auch die Einstellungsbehörden schon vorher gerne für Auskünfte zur Verfügung. Sie sind unter folgenden Adressen erreichbar:

- **Bayerisches Landesamt für Steuern
Dienststelle Nürnberg**

Krelingstraße 50

90408 Nürnberg

(Briefanschrift: 90332 Nürnberg)

Abteilungsdirektor Rainer Praxl, Tel. 0911 991-1600 oder Regierungsrätin Elvira Tiro, Tel. 0911 991-1801

- **Landesamt für Finanzen
Zentralabteilung**

Rosenbachpalais

Residenzplatz 3

97070 Würzburg

(Briefanschrift: Postfach 6040, 97010 Würzburg)

Regierungsdirektorin Sybille Schmitt

Tel. 0931 80991-436

- **Immobilien Freistaat Bayern**

Zentrale

Lazarettstraße 67

80636 München

Oberregierungsrat Alexander Goetze, Tel. 089 219038-09

2. Einstellungsverfahren

Sollten Sie sich für eine Tätigkeit in unserem Ressort interessieren, richten Sie Ihre **Bewerbung** unter Angabe des Dienstzweigs, in dem Sie tätig werden wollen (Ministerium, Steuerverwaltung, Staatsfinanzverwaltung; mehrere Angaben möglich), bitte an

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Postfach 220003
80535 München

und fügen aussagekräftige **Unterlagen** bei, insbesondere:

- einen Lebenslauf;

- je eine Ablichtung
 - der Geburtsurkunde,
 - des Reifezeugnisses,
 - des Zeugnisses über die 1. juristische Staatsprüfung,
 - des Zeugnisses über die 2. juristische Staatsprüfung (beglaubigt),
 - der Bescheinigung über die in der 2. juristischen Staatsprüfung erreichten Platznummer (soweit vorhanden),
 - eventuell weitere Urkunden und Nachweise über Zusatzqualifikationen, Schwerbehinderung, Wehr- oder Zivildienst;

- wenn die 2. juristische Staatsprüfung außerhalb Bayerns abgelegt wurde: eine Bescheinigung der Prüfungsbehörde über die im Assessorexamen erzielten Klausur- und sonstigen Einzelnoten (Grundlage für die Notenumrechnung);

- eine Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse, eventuell anhängige Verfahren, Verwendungsbereitschaft und Akteneinsicht auf den beiliegenden Vordrucken;
- Fragebogen und Erklärung zur Verfassungstreue gemäß der Bekanntmachung der Staatsregierung vom 3. Dezember 1991, StAnz. Nr. 49, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. November 2007, StAnz. Nr. 50, sowie den Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation gemäß Bekanntmachung der Staatsregierung vom 29. Oktober 1996, StAnz. Nr. 44, auf den beiliegenden Vordrucken. Die Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst, das Verzeichnis extremistischer oder extremistische beeinflusster Organisationen und die Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 sind anschließend abgedruckt;
- einen Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit³ (Ablichtung des Personalausweises oder Reisepasses genügt).

Ihre Bewerbung sollte spätestens vier Wochen nach Abschluss eines Prüfungstermins vorliegen. Bei später eingehenden Bewerbungen besteht leider keine Gewähr, dass sie noch bei der anschließenden Bewerberauswahl berücksichtigt werden können.

³ Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht zwingend Voraussetzung für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis. Ausnahmen hiervon sind möglich.

Zusätzlich ist eine für Sie kostenlose amtsärztliche **Einstellungs-untersuchung** erforderlich. Das Ergebnis der Untersuchung muss spätestens bei Dienstbeginn vorliegen. Ein Untersuchungsauftrag für das Gesundheitsamt geht Ihnen rechtzeitig zu.

C. Ausbildung und Tätigkeiten

1. **Steuerverwaltung**

Die neu eingestellten Kolleginnen und Kollegen werden in einem Traineeprogramm während der grundsätzlich zwölfmonatigen Einführungszeit umfassend auf ihre künftigen Aufgaben vorbereitet. Dazu dienen neun Monate praktische Ausbildung bei einem Finanzamt und dem Bayerischen Landesamt für Steuern, während der die jeweiligen Arbeitsschwerpunkte umfassend vorgestellt werden. Zunehmend eigenverantwortliche Tätigkeiten kennzeichnen die praktische Ausbildung. An ihrem Ende steht die selbständige Leitung eines Sachgebiets. Ergänzend finden Lehrveranstaltungen an der Bundesfinanzakademie in Brühl bei Bonn (insgesamt zwölf Wochen) und an bayerischen Ausbildungseinrichtungen statt. Neben der Vermittlung umfassender Fachkenntnisse und praktischer Erfahrungen auf dem Gebiet des Steuerrechts erstreckt sich das Traineeprogramm auch auf Fragen der Organisation und der Personalführung. Zeitnah nach der Einführungszeit finden Fortführungsseminare für verschiedene Themenbereiche an der Bundesfinanzakademie statt.

Das Ausbildungsfinanzamt kann innerhalb Bayerns im Rahmen der bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten frei gewählt werden. Kos-

ten entstehen während der Fortbildungsveranstaltungen nicht. Bereits für die Dauer der Einführungszeit wird das volle Gehalt (Besoldungsgruppe A 13⁴) bezahlt. Prüfungen finden nicht statt.

Nach Abschluss der zwölfmonatigen Ausbildungsphase erfolgt der erste Einsatz in aller Regel als Leiterin oder Leiter eines Sachgebiets von besonderem Gewicht bei einem Finanzamt (jedoch nicht am Ausbildungsamt!). Der erste Verwendungsort wird entsprechend den dienstlichen Erfordernissen in der Regel gegen Ende der Einführungszeit festgelegt. Im Rahmen des dienstlich Möglichen werden dabei Ortswünsche selbstverständlich berücksichtigt. Für besondere Bedarfsschwerpunkte kann die spätere Verwendung auch schon bei der Einstellung in Aussicht gestellt werden.

Die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten in der Steuerverwaltung sind vielfältig. Ein häufig beschrittener Weg führt zur Leitung eines Finanzamtes. Breit gefächerte Beschäftigungsmöglichkeiten bietet auch das Bayerische Landesamt für Steuern mit seinen Dienststellen in München und Nürnberg. Nach dem Erwerb der notwendigen beruflichen Erfahrung und bei entsprechendem pädagogischen Interesse können Lehrtätigkeiten an verwaltungseigenen Aus- und Fortbildungseinrichtungen (Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Finanzwesen – be-

⁴ Gem. Art. 109 des Bayerischen Besoldungsgesetzes wird die Eingangsbesoldung zeitlich befristet bis 30. April 2013 betragsmäßig um eine Besoldungsgruppe abgesenkt werden. Die Einstellung erfolgt jedoch auch in dieser Zeit in der Eingangsbesoldungsgruppe.

ziehungsweise Landesfinanzschule Bayern) haupt- oder nebenberuflich ausgeübt werden. Besonders bewährte Beamtinnen und Beamte kommen für eine richterliche Tätigkeit an einem - dem OLG vergleichbaren - Finanzgericht in Frage.

2. Staatsfinanzverwaltung

Die neu eingestellten Kolleginnen und Kollegen lernen in einer ca. sechsmonatigen Einführungszeit das Landesamt mit seiner Zentrale in Würzburg und den sieben Dienststellen (Ansbach, Augsburg, Bayreuth, Landshut, München, Regensburg und Würzburg) und unterschiedlichen Abteilungen (z.B. Bezügeabteilungen, Rechtsabteilungen oder IuK-Abteilungen) sowie die Immobilien Freistaat Bayern mit der Zentrale in München und den sieben Regionalvertretungen (in Augsburg, Bamberg, Landshut, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg) kennen. Ziel ist es, einen Überblick über die beiden Verwaltungen und die vielfältigen Tätigkeitsfelder dort zu erhalten. Die Einarbeitung wird von fach- und aufgabenspezifischen Fortbildungsveranstaltungen begleitet. Vom Einstellungszeitpunkt an wird das volle Gehalt der Besoldungsgruppe A 13⁵ bezahlt. Nach ihrer Einführungszeit sind die neu eingestellten Kolleginnen und Kollegen regelmäßig für einige Jahre als Justiziarinnen und Justiziare oder

⁵ Gem. Art. 109 des Bayerischen Besoldungsgesetzes wird die Eingangsbesoldung zeitlich befristet bis 30. April 2013 betragsmäßig um eine Besoldungsgruppe abgesenkt werden. Die Einstellung erfolgt jedoch auch in dieser Zeit in der Eingangsbesoldungsgruppe.

Referatsleiterinnen und Referatsleiter in einer Rechtsabteilung (Fiskalat) tätig, in der sie Rechtsstreitigkeiten des Freistaats Bayern auf dem Gebiet des allgemeinen Vertragsrechts, Arbeitsrechts, Baurechts, Schadenersatzrechts, Sozialrechts oder des Unterhaltsrechts betreuen, rechtliche Stellungnahmen erstellen und Prozesse führen. Sofern die Kolleginnen und Kollegen keinen Anwalt beauftragen, treten sie dabei auch selbst vor Gericht auf. Bei herausragenden Leistungen und einer entsprechender Führungsqualifikation, zu der u.a. Kenntnisse des modernen Verwaltungsmanagements und der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Leitung von Dienststellen ebenso wie kommunikative Fähigkeiten im Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gehören, kann später die Leitung einer Abteilung oder einer Dienststelle übertragen werden.

Interessierten Juristinnen und Juristen bietet sich auch die Möglichkeit als Dozentinnen oder Dozenten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (FHVR) oder als nebenamtliche Dozentinnen oder Dozenten an der Landesfinanzschule Bayern in Ansbach (LFS) Nachwuchskräfte für die Staatsfinanzverwaltung auszubilden.

Näheres zu den vielen verschiedenen Einsatz- und Karrieremöglichkeiten in der Staatsfinanzverwaltung kann man dem Personalentwicklungskonzept der Staatsfinanzverwaltung entnehmen.

Daneben können Juristinnen und Juristen auch in der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und der staatlichen Lotterieverwaltung leitend tätig sein. Entsprechende Wechselmöglichkeiten bestehen und werden unterstützt.

3. Ministerialdienst

Für herausragend qualifizierte Assessorinnen und Assessoren mit weit überdurchschnittlichen Examensergebnissen (= vollbefriedigend oder besser) bietet sich nach der vorgenannten Einführungszeit in die Aufgaben der Steuerverwaltung oder nach der Einarbeitung beim Landesamt für Finanzen unter Umständen die Möglichkeit, eine Aufgabe im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen zu übernehmen.

Wohl bekannteste Aufgabe des Finanzministeriums ist die sachliche und personelle Leitung der Steuerverwaltung. Von nicht geringerer Bedeutung sind die Finanzpolitik, die Betreuung des Staatshaushalts sowie der Unternehmensbeteiligungen des Freistaats Bayern, das staatliche Immobilienmanagement, das Recht des öffentlichen Dienstes sowie die Betreuung von Rechtsangelegenheiten des Staates.

Entsprechend vielfältig sind die Einsatzmöglichkeiten: Sie reichen vom Arbeitsrecht bis zur Öffentlichkeitsarbeit und vom Unternehmensrecht bis zum Europarecht. Der breit gefächerten Aufgabenstellung des Finanzministeriums entspricht das weite Tätigkeitsspektrum von der Mitwirkung bei der Gesetzgebung bis hin zur Entscheidung grundlegender Einzelfälle.

Bereits während der Einarbeitungszeit werden die nach Abschluss der Einweisungszeit neu in den Ministerialdienst übernommenen Kolleginnen und Kollegen zunehmend eigenverantwortlich tätig. Ihnen wird in aller Regel ein eigenes Aufgabengebiet übertragen, in dem sie alle Entscheidungen selbständig vorbereiten. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Unterstützung und Vertretung der Referatsleitung.

Die Tätigkeit im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen bietet einen umfassenden Überblick über die Vielfältigkeit staatlichen Handelns. Sie eröffnet die Möglichkeit, interessante Kontakte zu knüpfen. Die Erfahrung zeigt deshalb, dass eine Beschäftigung im Finanzministerium häufig der Beginn einer weit überdurchschnittlichen beruflichen Karriere ist.

D. Einkommen

Die Bewerberinnen und Bewerber werden als Regierungsrätinnen beziehungsweise Regierungsräte in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen und nach Besoldungsgruppe A 13 besoldet⁶.

Die Anfangsbezüge⁷ betragen derzeit monatlich rund 3.550 Euro⁸ (Jahresgehalt einschließlich Jahressonderzahlung knapp 45.000 Euro). Die im Ministerium beschäftigten Beamtinnen und Beamten erhalten zusätzlich eine Ministerialzulage in Höhe von monatlich 199,80 Euro (Jahresgehalt rund 47.400 Euro).

Die Probezeit beträgt regulär zwei Jahre. Bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen ist eine Abkürzung möglich.

⁶ Gem. Art. 109 des Bayerischen Besoldungsgesetzes wird die Eingangsbesoldung zeitlich befristet bis 30. April 2013 betragsmäßig um eine Besoldungsgruppe abgesenkt werden. Die Einstellung erfolgt jedoch auch in dieser Zeit in der Eingangsbesoldungsgruppe.

⁷ Dienst Eintritt grundsätzlich in der ersten mit einem Wert belegten Stufe des Grundgehalts (ohne Vordienstzeiten), verheiratet, keine Kinder; Bruttobeträge

⁸ Bei Vergleichen mit der Privatwirtschaft empfiehlt es sich, die unterschiedlichen Systeme der sozialen Sicherung zu berücksichtigen.

E. Anforderungsprofil für zukünftige Führungskräfte

Persönliche Kompetenzen

Dazu gehört

- sich zu engagieren und Leistung zu zeigen
- Verantwortung zu übernehmen und Entscheidungen zu treffen
- sich schnell in Neues einzuarbeiten, kompetent zu analysieren und zu beurteilen
- Interesse am Umgang mit Menschen zu zeigen
- kreativ und innovativ zu handeln und Veränderungen mitzugestalten
- örtliche und fachliche Mobilität zu wahren
- physisch und psychisch belastbar zu sein
- Selbstorganisationsfähigkeit

Führungskompetenz

Dazu gehört

- mit Zielen zu führen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überzeugen und zu motivieren
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fordern und zu fördern
- Arbeitgeberfunktionen wahrzunehmen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber loyal zu sein
- die Ziele der Verwaltung zu kennen und zu vermitteln
- durchsetzungsfähig zu sein und integrierend zu wirken
- Lösungen in schwierigen Situationen zu finden und durchzusetzen
- im Team zu arbeiten

Soziale Kompetenz

Dazu gehört

- couragiert und konsequent Konflikte anzunehmen und zu bewältigen
- konstruktiv Kritik zu üben und selbst anzunehmen
- durch Offenheit, Transparenz und Berechenbarkeit Vertrauen zu schaffen

Kommunikationskompetenz

Dazu gehört

- sich klar und überzeugend auszudrücken
- sich zu informieren und Informationen weiterzugeben
- Kontakte zu wichtigen Stellen zu pflegen
- auf die Außenwirkung zu achten
- aktuelle IuK, Moderations- und Präsentationstechniken zu nutzen

Organisationskompetenz

Dazu gehört

- Aufgaben anzunehmen, zu planen und zu erfüllen
- Gestaltungsrahmen flexibel auszuschöpfen
- den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vertrauen, Delegationsmöglichkeiten zu erkennen und zu nutzen

Fachkompetenz

Dazu gehört

- fundierte juristische Fachkenntnisse präzise anwenden zu können und die Bereitschaft, sich in neue Gebiete einzuarbeiten
- Fragestellungen mit wirtschaftlichen Zusammenhängen zu erkennen und zu lösen

F. Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Nach dem Bayerischen Beamtengesetz sowie dem Beamtenstatusgesetz muss sich der Beamte durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Bayern bekennen und für ihre Erhaltung eintreten. Mit dieser Verpflichtung des Beamten ist insbesondere unvereinbar jede Verbindung mit einer Partei, Vereinigung oder Einrichtung, die die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung ablehnt oder bekämpft, oder die Unterstützung anderer verfassungsfeindlicher Bestrebungen (§§ 33 Abs. 1, 38 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes, Art. 73 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes).

Dementsprechend darf nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Bayern eintritt.

Gleiche Vorschriften gelten auch für Richter (§ 9 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes; Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Richtergesetzes in Verbindung mit § 33 des Beamtenstatusgesetzes).

Die Pflicht, sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen, ergibt sich für Arbeitnehmer aus § 3 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 23. Oktober 1952 - Az. I BvB I 51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 2 S. 1 ff. -; Urteil vom 17. August 1956 - Az. 1 BvB 2 51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 3 S. 85 ff.-) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft

eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,
die Volkssouveränität,
die Gewaltenteilung,
die Verantwortlichkeit der Regierung,
die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
die Unabhängigkeit der Gerichte,
das Mehrparteienprinzip,
die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden.

Beamte und Richter, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren mit dem Ziele ihrer Entfernung aus dem Dienst eingeleitet wird.

Arbeitnehmer müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches rechnen.

G. Verzeichnis extremistischer oder - extremistisch beeinflusster Organisa- tionen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 29. November 2007 (StAnz Nr. 51)

I. Linksextremismus

Antifaschistisches Aktionsbündnis

Antifaschistisches Komitee – Stoppt die schwarzbraune Sammlungsbewegung (AKS)

Arbeiterbund für den Wiederaufbau der KPD (AB)

Autonome Gruppen einschließlich örtlicher Gruppierungen

Bamberger Linke (BaLi)

Bund Westdeutscher Kommunisten (BWK)

Deutsche Friedens-Union (DFU)

Deutsche Kommunistische Partei (DKP)

DIE LINKE., früher: Die Linkspartei.PDS, davor: Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS), vormals: Sozialistische Einheitspartei Deutschlands – Partei des Demokratischen Sozialismus (SED-PDS)

Frauenverband Courage

Initiative für die Vereinigung der revolutionären Jugend (IVRJ)

Jugend gegen Rassismus in Europa (JRE)

Jugendverband REBELL

Jugendverband [´solid]

Kommunistischer Bund (KB) – aufgelöst im April 1991 –

Kommunistischer Hochschulbund (KHB)

Linksruck-Netzwerk (Sozialistische Arbeitergruppe – SAG –)

Marxistische Gruppe (MG)

Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)

Münchner Bündnis gegen Krieg und Rassismus, früher: Bündnis München gegen Krieg

Münchner Bündnis gegen Rassismus – aufgelöst im März 2003 –

Münchner Kurdistan-Solidaritätskomitee

Revolutionär Sozialistischer Bund (RSB)
 Rote Hilfe e.V. (RH)
 Solidarität International (SI)
 Sozialistische Alternative VORAN (SAV)
 Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ)
 Verein für Arbeiterbildung Nordbayern
 Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten
 (VVN-BdA)
 Vereinigung für Sozialistische Politik (VSP) – aufgelöst im Dezember 2000 –
 früher: Vereinigte Sozialistische Partei (VSP)
 Volksfront gegen Reaktion, Faschismus und Krieg (VOLKSFRONT)

II. Rechtsextremismus

Aktivitas der Münchener Burschenschaft Danubia (ab Januar 2001)
 Augsburger Bündnis – Nationale Opposition (AB-NO)
 Blood & Honour – Division Deutschland mit White Youth – verboten seit September
 2000 –
 Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA)
 Bürgerinitiative Pro München e. V.
 Demokratie Direkt München e. V.
 (mit Freundeskreis Demokratie Direkt München)
 Deutsche Alternative (DA) – verboten seit Dezember 1992 –
 Deutsche Bürgerinitiative (DBI)
 Deutsche Liga für Volk und Heimat (DLVH)
 Deutsche Partei – Die Freiheitlichen (DP)
 Deutsche Volksunion (DVU)
 Deutsche Volksunion e. V. (DVU)
 einschließlich ihrer Aktionsgemeinschaften
 Deutscher Bund (DB)
 Deutschland-Bewegung/Friedenskomitee
 Die Deutsche Freiheitsbewegung e. V. (DDF)
 Die Republikaner (REP)
 Fränkische Aktionsfront (F.A.F.) – verboten seit Januar 2004 –
 Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP) – verboten seit Februar 1995 –

Freiheitlicher Volks Block (FVB)
Freundeskreis Ulrich von Hutten e. V.
Gesellschaft für freie Publizistik e. V. (GFP)
Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front (Kühnen-Anhänger, früher „Bewegung“)
Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V. (HNG)
Junge Nationaldemokraten (JN)
Kampfbund Deutscher Sozialisten (KDS)
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
Nationale Offensive (NO) – verboten seit Dezember 1992 –
Nationaler Block (NB) – verboten seit Juni 1993 –
Nationalistische Front (NF) – verboten seit November 1992 –
Rechtsextremistische Kameradschaften und örtliche neonazistische Gruppierungen wie Aktionsbüro Süddeutschland, Bund Frankenland, Freizeitverein Isar 96 e. V., Kameradschaft Lichtenfels, Kameradschaft München, Kameradschaft Süd usw.
Rechtsextremistische Skinheads, Hammer-Skins, (mit örtlichen Gruppierungen und Skinhead-Bands)
Schutzbund für das Deutsche Volk (SDV)
Wiking-Jugend e. V. (WJ) – verboten seit November 1994 –

III. Ausländerextremismus

1. **Kurdische Gruppen:**
Ansar al-Islam bzw. Jaish Ansar al-Sunna, früher: Djund al-Islam, Kurdische al-Tauhid, 2. Soran Einheit, Kurdische Hamas
Demokratische Aleviten-Föderation (FEDA), früher: Föderation der Demokratischen Aleviten (DAV), zuvor: Union der Aleviten aus Kurdistan (KAB)
Djamaat Islamya Kurdistan (Islamische Gruppe Kurdistans), auch: Komele Islami le Kurdistan, Komala Islami, Djamaat Islami, Group Islam Bapir, Ali Bapir Djamaat Islami Irak
Föderation der patriotischen Arbeiter- und Kulturvereinigungen aus Kurdistan in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (FEYKA-Kurdistan) – in Deutschland seit November 1993 verboten –
Föderation kurdischer Vereine in Deutschland e. V. (YEK-KOM)
Freiheitsfalken Kurdistans (TAK)
Haus der Kurdischen Künstler e. V., früher: HUNERKOM
Islamic Movement of Kurdistan (IMK)
Islamische Bewegung Kurdistans (KIH), – Nebenorganisation des KONGRA GEL –

- Koordination der Kurdischen Demokratischen Gesellschaft in Europa (CDK), früher: Kurdische Demokratische Volksunion (YDK), zuvor: Nationale Befreiungsfront Kurdistans (ERNK)
 – in Deutschland seit November 1993 verboten –
- Kurdischer Roter Halbmond (HSK)
- Kurdistan Informationsbüro in Deutschland (KIB) – seit März 1995 verboten –
- Kurdistan Informations-Zentrum (KIZ)
- Kurdistan-Komitee e. V., Köln – seit November 1993 verboten –
- Union der Journalisten Kurdistans (YRK)
- Union der patriotischen Arbeiter Kurdistans (YKWK)
- Union zur Pflege der kurdischen Kultur und Kunst (YRWK)
- Verband der stolzen Frauen (KJB) mit den Gruppierungen Freie Frauenverbände (YJA), Freie Frauenbewegung (YJA-STAR) und Freiheitspartei der Frauen Kurdistans (PAJK), früher: Partei der freien Frauen (PJA), zuvor: Union der freien Frauen aus Kurdistan (YAJK)
- Verband der StudentInnen aus Kurdistan (YXK)
- Vereinigung der demokratischen Jugendlichen aus Kurdistan (KOMALEN CIWAN), früher: Bewegung der freien Jugend Kurdistans (TECAK), zuvor: Union der Jugendlichen aus Kurdistan (YCK)
- Volkskongress Kurdistans (KONGRA GEL bzw. KHK), früher: Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans (KADEK), zuvor: Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)
 – in Deutschland seit November 1993 verboten –
- Volksverteidigungskräfte (HPG), früher: Volksbefreiungsarmee Kurdistans (ARGK)
2. Türkische Gruppen:
- Bolschewistische Partei Nordkurdistan/Türkei (BP-KK/T)
- Devrimci Sol (Revolutionäre Linke) – in Deutschland seit Februar 1983 verboten –
- Europäische Moscheebau- und Unterstützungsgemeinschaft e. V. (EMUG)
- Fazilet Partisi – FP – (Tugendpartei)
- Föderation der Arbeiter aus der Türkei in Deutschland e. V. (ATIF)
- Föderation der Arbeiterimmigranten aus der Türkei in Deutschland e. V. (AGIF)
- Föderation der demokratischen Arbeitervereine aus der Türkei in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (DIDF)
- Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Europa e. V. (ADÜTDF)
- Föderation für demokratische Rechte in Deutschland (ADHF)
- Front der islamischen Kämpfer des großen Ostens (IBDA-C)
- Hilafet Devleti (Kalifatsstaat), früher: Verband der islamischen Vereine und Gemeinden e. V. (ICCB) – in Deutschland seit Dezember 2001 verboten –

Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e. V. (IGMG)
Konföderation der Arbeiter aus der Türkei in Europa (ATIK)
Konföderation für demokratische Rechte in Europa (ADHK)
Maoistische Kommunistische Partei (MKP), früher: Ostanatolisches Gebietskomitee (DABK)
Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (MLKP)
Partei der Nationalen Bewegung (MHP)
Partizan (Flügel der Türkischen Kommunistischen Partei/Marxisten-Leninisten - TKP/ML -)
Refah Partisi – RP – (Wohlfahrtspartei)
Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) – in Deutschland seit August 1998 verboten –
Saadet Partisi – SP – (Partei der Glückseligkeit)
Solidaritätskomitee mit den politischen Gefangenen in der Türkei (DETUDAK)
Türkische Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee (TIKKO)
Türkische Hizbullah (TH), auch: Türkische Hizballah / Hizbollah / Hizb Allah
Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML)
Türkische Volksbefreiungspartei-Front (THKP-C Devrimci Sol)
– in Deutschland seit August 1998 verboten –
Volksbefreiungsarmee (HKO)

3. Andere Gruppen:

Abu Nidal-Organisation (ANO)
Abu Sayyaf
Aktive Islamische Jugend – Aktivna Islamska Omladina (AIO)
Al-Moqawama Al-Islamiya (Islamischer Widerstand)
Al-Aqsa e. V.
Al-Aqsa Brigaden
Albanische Nationalarmee (A.K.Sh.)
Al-Gamaa al-Islamiya (Islamische Gemeinschaft – GI –)
Al-Ittihad al-Islami (Islamische Vereinigung), Somalia
Al-Qaida (Die Basis), auch: Internationale Islamische Kampffront gegen Juden und Kreuzritter bzw. Internationale Islamische Front
Al-Qaida-Organisation im Islamischen Maghreb (AQM), früher: Salafiyya-Gruppe für die Mission und den Kampf (GSPC)
Al-Qaida im Zweistromland, auch Basis des Dihad im Zweistromland, Al-Qaida im Irak,
Al-Qaida für den Dihad im Zweistromland
Al-Qassem Brigaden

Al-Takfir wal-Hidjra
 Al-Tauhid, auch: Al-Tahwid
 Ansar Allah (Helfer Gottes)
 Arabische Mudjahidin (Kämpfer für die Sache Allahs)
 Arbeiterkommunistische Partei Iran (API)
 Asbat al-Ansar (AaA)
 Baath-Partei, Irak
 Babbar Khalsa International (BK)
 Befreiungsarmee von Kosovo (UCK)
 Bewaffnete Islamische Gruppe (GIA)
 Demokratische Front für die Befreiung Palästinas (DFLP)
 Djaish Aden Abyan (Armee Aden Abyan), Jemen
 Djaish-e Mohammed (Armee Mohammeds), Pakistan
 Djamiat al-Fuqara (Gemeinschaft der Entrechteten), Pakistan
 Djihaad Islami (JI)
 En Nahda
 Fatah al-Islam (Fal)
 Federal Islamic Organisation Europe (FIOE)
 Flüchtlingshilfe Iran e. V. (FHI)
 Groupe Combattant Tunisie (Tunesische Kampfgruppe – GCT –)
 Groupe Islamique Combattant Marocain (Kämpfende Islamische Marokkanische Gruppe
 – GICM –)
 Gruppen des libanesischen Widerstands (AMAL)
 Harakat Ul-Ansar, Kaschmir
 Harekat al-Mudjahidin (Bewegung der Mudjahidin), Kaschmir/Pakistan
 Hezb-i Islami (HIA)
 Hizb al-Dawa al-Islamiya (Partei des Islamischen Rufs / der islamischen Mission)
 Hizb Allah (Partei Gottes – HA –)
 Hizb ut-Tahrir (Partei der islamischen Befreiung)
 International Sikh Youth Federation (ISYF)
 Iranische Moslemische Studenten-Vereinigung Bundesrepublik Deutschland e. V. (IMSV)
 Islamische Avantgarden
 Islamische Bewegung Usbekistans (IBU), auch: Islamic Movement of Uzbekistan (IMU),
 auch: Özbekistan Islomiy Harakati (ÖIH)

Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V. (IGD) und deren Islamische Zentren (IZ)
Islamische Heilsarmee (AIS)
Islamische Heilsfront (FIS)
Islamische Jihad Union (IJU)
Islamische Vereinigung in Bayern e. V. (IVB)
Islamische Widerstandsbewegung (HAMAS)
Islamischer Bund Palästina (IBP)
Jamaat wa'l Dawa, früher: Lashkar-e Tayyba
Jemaah Islamiya (Islamische Gemeinschaft), Indonesien
Jund al-Sham (JaS)
Khatme Nabuwat-Bewegung (Siegel des Propheten), Pakistan
Lashkar-e Jhangvi
Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE)
Libyan Islamic Fighting Group (Kämpfende Islamische Gruppe Libyens – LIFG –)
Multikulturhaus Neu-Ulm e. V. – seit Dezember 2005 verboten –
Muslimbruderschaft (MB)
Nationale Islamische Front (NIF), Sudan
Nationaler Widerstandsrat Iran (NWRI)
Palästinensischer Islamischer Jihad (PIJ)
Tablighi Jamaat (TJ), auch: Jamiyyat al Dawah wal-Tabligh
Tschetschenische Republik Itschkeria (CRI), auch: Tschetschenische Separatistenbewegung (TSB)
Union Islamischer Studentenvereine (U.I.S.A.)
Volksbewegung von Kosovo (LPK)
Volksfront für die Befreiung Palästinas – Generalkommando – (PFLP-GC)
Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP)
Volksmudjahidin Iran-Organisation (MEK)
Waisenkindprojekt Libanon e. V. (WKP)
YATIM Kinderhilfe e. V.

IV. Extremismus sonstiger Art

Scientology-Organisation (SO)

H. Hinweise zur Vereinbarkeit von Beziehungen zur Scientology-Organisation mit einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung
vom 29. Oktober 1996 (StAnz. Nr. 44)

Die Scientology-Organisation in allen ihren Erscheinungsformen ist eine Vereinigung, die unter dem Deckmantel einer Religionsgemeinschaft wirtschaftliche Ziele verfolgt und den einzelnen mittels rücksichtslos eingesetzter psycho- und sozial-technologischer Methoden einer totalen inneren und äußeren Kontrolle unterwirft, um ihn für ihre Zwecke zu instrumentalisieren. Der Absolutheitsanspruch sowie die totale Disziplinierung und Unterwerfung unter die Ziele der Organisation führen zu einem Konflikt mit den Dienstpflichten eines Beamten oder eines Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst. Sie können Zweifel begründen, ob Personen, die in Beziehungen zu dieser Organisation stehen, die Eignung für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst besitzen.

Aus einer Reihe von Festlegungen und dem Selbstverständnis der Organisation ergeben sich außerdem Anhaltspunkte für Bestrebungen der Organisation, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind und die ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der verfassungsmäßigen Organe zum Ziel haben.

Um diesen Gefahren wirksam begegnen zu können, wird bestimmt:

1. Um dem Dienstherrn die Prüfung zu ermöglichen, ob von einem Bewerber erwartet werden kann, daß er bei einer Berufung in das Beamtenverhältnis seinen Dienstpflichten, insbesondere auch den in Art. 62 bis 64, 66 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) festgelegten Verpflichtungen, nachkommen wird, und ob er die Gewähr der Verfassungstreue im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 BayBG bietet, sollen Bewerber nach dem Muster in der Anlage befragt werden, ob sie in Beziehungen zur Scientology-Organisation stehen. Bejaht ein Bewerber derartige Beziehungen, so kann dies Zweifel an seiner Eignung für die Berufung in das Beamtenverhältnis (Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, Art. 12 BayBG) begründen. In einem Gespräch ist - unter Vorhalt von Aussagen und Zielsetzungen der Scientology-

Organisation - dem Bewerber Gelegenheit zu geben, diese Zweifel auszuräumen. Distanziert sich der Bewerber im Gespräch nicht hinreichend und glaubhaft von den die Zweifel begründenden Zielen und Aussagen, kann eine Einstellung in den öffentlichen Dienst nicht erfolgen.

Ist zur Erreichung eines Berufsziels eine Ausbildung im öffentlichen Dienst zwingend vorgeschrieben (Monopolausbildungsverhältnis), so ist ihre Ableistung außerhalb eines Beamtenverhältnisses zu ermöglichen.

Beziehungen zur Scientology-Organisation in diesem Sinne sind nicht abhängig von einer formellen Mitgliedschaft, sondern können z. B. auch durch die regelmäßige Teilnahme an Schulungen der Scientology-Organisation, die Arbeit nach den Methoden der Scientology-Organisation oder durch Unterstützung der Scientology-Organisation in anderer Weise zum Ausdruck kommen.

2. Wird bekannt, daß ein Beamter in Beziehungen zur Scientology-Organisation steht, ist zu prüfen, ob er in diesem Zusammenhang Dienstpflichten verletzt hat. Ist dies der Fall, so ist gegen ihn ein Disziplinarverfahren durchzuführen, das zur Entfernung aus dem Dienst führen kann.
3. Für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst gelten die dargelegten Grundsätze entsprechend.
4. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren. Das gleiche gilt für die Empfänger einer institutionellen Förderung des Freistaates Bayern im weltanschaulichen Bereich.
5. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 1996 in Kraft.

Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt.
Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch
nicht übernommen werden.

Herausgeber Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Abteilung Personal und Öffentliches Dienstrecht
Odeonsplatz 4
80539 München
www.stmf.bayern.de

Stand November 2011

v01

**Erklärung
zur Bewerbung um Einstellung in
der Bayerischen Finanzverwaltung¹⁾**

Ich versichere, dass

- ich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebe;
- ich nicht gerichtlich vorbestraft bin;
- gegen mich derzeit kein gerichtliches Strafverfahren, kein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren, kein steuerstrafrechtliches Ermittlungsverfahren einer Finanzbehörde und kein Disziplinarverfahren anhängig ist;
- gegen mich in den letzten fünf Jahren weder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren, ein steuerstrafrechtliches Ermittlungsverfahren einer Finanzbehörde, ein Disziplinarverfahren noch ein gerichtliches Strafverfahren, das nicht zu einer Bestrafung geführt hat, abgeschlossen worden ist;
- ich innerhalb der Bayerischen Finanzverwaltung uneingeschränkt verwendungsbereit bin.

Mit der Einsichtnahme in meine Referendar-Personalakte und ggf. weitere Personalakten eines öffentlichen Dienstherrn oder Arbeitgebers sowie ggf. Straf- und Ermittlungsakten bin ich einverstanden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Nicht Zutreffendes bitte streichen und auf gesondertem Blatt erläutern.

Hinweis:

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 BZRG ein Recht auf unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister. Auf § 53 Abs. 2 BZRG wird hingewiesen.

Fragebogen zur Prüfung der Verfassungstreue

Von dem mir übergebenen Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen habe ich Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass ich bei den nachstehenden Fragen auch eine Mitgliedschaft oder Mitarbeit in anderen extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen und in extremistischen oder extremistisch beeinflussten Ausländervereinen anzugeben habe.

Die nachstehenden Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Sind Sie oder waren Sie Mitglied einer oder mehrerer extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen?

Nein
 Ja, Organisation:
Zeitraum:
Funktion:

2. Unterstützen Sie eine oder mehrere extremistische oder extremistisch beeinflusste Organisationen oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen oder haben Sie solche unterstützt?

Nein
 Ja, Organisation/Bestrebung:
Zeitraum:
Art der Unterstützung:

3. Sind Sie für das frühere Ministerium für Staatssicherheit / für das Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder für eine der Untergliederungen dieser Ämter oder ausländische Nachrichtendienste oder vergleichbare Institutionen tätig gewesen?

Nein
 Ja, Zeitraum:
Funktion bzw. Art und
Weise der Unterstützung:

Waren Sie so genannter Inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit / Amtes für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder ausländischer Nachrichtendienste / Institutionen bzw. haben Sie eine Verpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit mit einer der genannten Stellen unterschrieben?

Nein
 Ja, nähere Angaben:
.....
.....

4. Ist gegen Sie ein Verfahren wegen des Verstoßes gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit eingeleitet worden?

Nein
 Ja, kurze Erläuterung:
.....
.....

Ist in dem Verfahren nach Abschnitt II Nrn. 2 bis 4 der nachstehend auszugsweise zitierten Bekanntmachung eine Anfrage durchzuführen, so erkläre ich meine Zustimmung zur Einholung von erforderlichen Auskünften beim Landesamt für Verfassungsschutz, bei der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und bei der Zentralen Beweismittel- und Dokumentationsstelle der Landesjustizverwaltungen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Auszug aus der
Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung
über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst vom 3. Dezember 1991 (StAnz. Nr. 49),
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. November 2007 (StAnz Nr. 50)
Abschnitt II

....

2. Bestehen auf Grund der Angaben im Fragebogen, der Weigerung des Bewerbers die Erklärung gemäß Anlage 3 oder Anlage 4 zu unterschreiben oder auf Grund anderweitig bekannt gewordener Tatsachen Zweifel daran, dass der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung eintritt, so müssen diese Zweifel vor einer Einstellung ausgeräumt werden. Mittel dazu sind insbesondere
 - eine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Einstellung begründen. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist verpflichtet, Anfragen dieser Art unverzüglich zu beantworten. Liegen Erkenntnisse vor, so sind die Auskünfte auf Tatsachen zu beschränken, die gerichtsverwertbar sind,
 - eine Anfrage bei der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in den in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d und h und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d und h StUG genannten Fällen mit Zustimmung des Bewerbers,
 - eine Anfrage bei der Zentralen Beweismittel- und Dokumentationsstelle der Landesjustizverwaltungen mit Zustimmung des Bewerbers.
3. Bei Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet, die vor dem 12. Januar 1972 geboren sind, ist abweichend von Nr. 2 in den in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d und h und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d und h StUG genannten Fällen stets wegen einer möglichen Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit bzw. Amt für Nationale Sicherheit der früheren DDR *bei der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit Zustimmung des Bewerbers anzufragen. (Gilt nicht für Bewerber, die das Beitrittsgebiet bereits vor dem 9. November 1989 verlassen haben.)*
....
8. Das Bayerische Staatsministerium des Innern erstellt ein Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen und veröffentlicht es im Allgemeinen Ministerialblatt und im Bayerischen Staatsanzeiger. Das Verzeichnis wird bei Bedarf vom Staatsministerium des Innern fortgeschrieben.

Erklärung zur Verfassungstreue

Auf Grund der mir übergebenen Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die darin genannten Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer oben genannten, grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und auch nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation bin oder war. Von dem mir übergebenen Verzeichnis von Organisationen verfassungsfeindlicher Zielsetzung habe ich Kenntnis genommen.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass ich

- bei falschen, unvollständigen oder fehlenden Angaben im Einstellungsverfahren damit rechnen muss, dass ich nicht eingestellt werde oder eine erfolgte Ernennung zurückgenommen wird bzw. dass der Arbeitsvertrag angefochten wird,
- bei einem Verstoß gegen diese Dienst- und Treuepflichten mit der Entfernung aus dem Dienst bzw. mit einer außerordentlichen Kündigung rechnen muss.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation

Anlage zur Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung
vom 29. Oktober 1996 (StAnz. Nr. 44)

Anlässlich meiner Bewerbung um Einstellung beantworte ich folgende Fragen:

1. Stehen Sie in geschäftlichen oder sonstigen Beziehungen (z.B. ehrenamtlicher oder angestellter Mitarbeiter, Vereinsmitglied, Inhaber eines vertraglichen Nutzungsrechts hinsichtlich der Technologie des Gründers der Scientology-Organisation, L. Ron Hubbard) zu einer Organisation, die nach Ihrer Kenntnis die Technologie von L. Ron Hubbard verwendet oder verbreitet oder nach diesen Methoden arbeitet?

Unter den Begriff Organisationen fallen alle Organisationen, Gruppen und Einrichtungen der Scientology-Organisation, d.h. zum Beispiel auch solche, die sich im sozialen und wirtschaftlichen Bereich oder im Bildungsbereich betätigen.

- Nein
 Ja, nämlich.....
(Bezeichnung)

2. Unterliegen Sie den Weisungen einer Organisation, die Hubbards Technologie verwendet oder verbreitet?

- Nein
 Ja, nämlich.....
(Bezeichnung)

3. Nahmen Sie in den letzten 12 Monaten oder nehmen Sie an Veranstaltungen, Kursen, Schulungen, Seminaren o. . bei o. g. Gruppierungen teil, die die Technologie von L. Ron Hubbard verwenden oder verbreiten oder nach diesen Methoden arbeiten, oder haben Sie sich hierzu bereits angemeldet?

- Nein
 Ja, nämlich.....
(Bezeichnung)

4. Unterstützen Sie o.g. Gruppierungen auf andere Weise ideell oder finanziell?

- Nein
 Ja, nämlich.....
(Art und Weise der Unterstützung)

5. Arbeiten Sie nach Methoden von L. Ron Hubbard oder wurden Sie nach diesen Methoden geschult?

- Nein
 Ja

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Hinweis nach Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Hinsichtlich des Zwecks der Erhebung wird auf die anliegende Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29.10.1996 verwiesen. Ohne die Beantwortung der Fragen wird der Antrag nicht bearbeitet.

